

Steuerliche Vorteile für Menschen mit Behinderung ab 2021

Durch das Gesetz zur Erhöhung der Behinderten-Pauschbeträge und zur Anpassung weiterer steuerlicher Regelungen (Behinderten-Pauschbetragsgesetz) vom 09.12.2020 wird ab dem 01.01.2021 bereits ab einem Grad der Behinderung **von 20** ein steuerlicher Pauschbetrag gewährt.

Demnach können **Menschen mit Behinderung** ab einem Grad der Behinderung von 20 (auch mit einer Feststellung vor dem 01.01.2021) bei ihrer Steuerveranlagung ab dem Steuerjahr 2021 einen Pauschbetrag geltend machen. Für das Lohnsteuerabzugsverfahren ab Januar 2021 wird der Behinderten-Pauschbetrag maschinell angepasst.

Bei Bedarf und **auf Antrag** kann bei einem gültigen GdB von 20 oder GdB 30/40 ohne dauernde Einbuße der körperlichen Beweglichkeit (DE) **zusätzlich eine Bescheinigung** zur Vorlage beim Finanzamt ausgestellt werden. Die Beantragung kann bei der zuständigen Abteilung Schule, Kultur und Schwerbehindertenausweise des Kreises Kleve per E-Mail an Schwebpauschbetrag@kreis-kleve.de, per Post an die Anschrift Nassauerallee 15-23, 47533 Kleve oder aber per Fax an 02821/85-707 erfolgen.

Die bisherigen Bescheinigungen bei einem Grad der Behinderung von 30 und 40 mit dauernder Einbuße (DE) behalten ihre Gültigkeit. Zudem dient als Nachweis der Schwerbehinderung ab einem Grad der Behinderung von 50 der Schwerbehindertenausweis.

Weitere Informationen können der Pressemitteilung der Bezirksregierung Münster (https://www.bezreg-muenster.de/de/presse/2021/2021-01-13_pauschbetrag/index.html) entnommen werden.

Für steuerliche Fragen steht das zuständige Finanzamt (https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Gesetzestexte/Gesetze_Gesetzesvorhaben/Abteilungen/Abteilung_IV/19_Legislaturperiode/Gesetze_Verordnungen/2020-12-14-Behinderten-Pauschbetragsgesetz/0-Gesetz.html) zur Verfügung.